

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Ortsteilbürgermeister Sulzer Siedlung
Herr Stampf

DS 0878/12 - Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – Straßendecke der Stotternheimer Straße - öffentlich Journal-Nr.:
Stadtverwaltung und der Straßenbeleuchtung

Sehr geehrter Herr Stampf,

Erfurt,

nachfolgend möchte ich Ihre Fragen zur Stotternheimer Straße beantworten:

Warum wurde nach ca. einem Jahr (15. KW) in Höhe der Ausfahrt der Kies & Beton GmbH die Stotternheimer Straße in der gesamten Fahrbahnbreite aufgerissen?

Anlass der Aufgrabung war der Antrag des Grundstückseigentümers auf Herstellung eines Abwasseranschlusses an sein Grundstück. Dieses Verlangen ist rechtlich gesichert durch die in der Stadt Erfurt gültige Entwässerungssatzung. Gemäß § 5 Abs. 6 dieser Satzung kann der Grundstückseigentümer eine abwassertechnische Erschließung seines Grundstückes verlangen.

Dem Straßenbaulastträger bietet sich rechtlich keine Möglichkeit, einen Antrag auf Genehmigung einer Grundstücksentwässerungsanlage abzuwehren, zu untersagen oder zeitlich zu verzögern. Jeder Grundstückseigentümer hat das Recht auf eine abwassertechnische und natürlich auch auf eine versorgungstechnische Erschließung seiner baulichen Anlagen auf seinem Grundstück. Tritt dieses Verlangen unmittelbar nach Fertigstellung der Straße ein und hatten der Entwässerungsbetrieb oder die sonstigen Versorger bis zu Fertigstellung der Straße keine Kenntnis von dem Verlangen des Grundstückseigentümers gibt es keine Handhabe, diesen Antrag nicht zu bearbeiten, nicht zu genehmigen oder auch nur zeitlich zu verzögern.

Alle Antragstellungen öffentlicher oder privater Bauherren auf Anschluss ihres Grundstückes an die öffentlichen Ver- oder Entsorgungsmedien werden bearbeitet und umgesetzt. Jeder Antragsteller hat das Recht auf Erschließung seines Grundstückes.

Erfolgte anschließend der Deckenschluss wieder mit den Flüsterbitumen?

Ist hier gegen die Förderrichtlinie (Nachhaltigkeit) Konjunkturpaket II verstoßen worden?

Der Deckenschluss im Bereich der Aufgrabung wurde mit herkömmlicher Asphaltdeckschicht im Handeinbau geschlossen. Für derartige Kleinstmengen ist die qualitätsgerechte Herstellung des lärmoptimierten Belages handwerklich unmöglich. Dies war aber bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt. Aus gewährleistungsrechtlichen Gründen wurde der Baubetrieb, der auch den ursprünglichen Belag ausgeführt hatte mit dem Deckenschluss beauftragt.

Der Fördermittelgeber ist an die gleichen gesetzlichen Regelungen gebunden, wie der jeweilige Straßenbaulastträger. Ist das Bauvorhaben auf seine Förderfähigkeit hin geprüft, ist es gleichzeitig ausgeschlossen und fern der Realität, dass dieser Belag bis zu seinem normativen Nutzungsende innerhalb von Ortschaften ohne Aufgrabung bleiben kann oder bleiben wird. Rückforderungen des Fördermittelgebers sind aufgrund dessen nicht zu befürchten.

Wenn ja, mit welchen Forderungen müsste die Stadt durch den Fördermittelgeber rechnen?

Bei der Beantragung der Fördermittel für das Konjunkturpaket II wurde sehr sorgfältig gearbeitet und mit großer Umsicht wurden alle Maßnahmen sowohl auf ihre Förderfähigkeit als auch auf ihre Nachhaltigkeit hin geprüft, geplant und auch koordiniert. Gleiches gilt ebenso für die Umsetzung dieser Bauvorhaben. Zweifelsohne sind an diesen Stellen in der Stadt deutliche Verbesserungen für alle Anwohner und die Verkehrsteilnehmer entstanden, worauf wir stolz sein können. Vor diesem Hintergrund sehe ich keine zu erwartenden Rückforderungen des Fördermittelgebers, auch wenn es sehr bedauerlich ist, dass neu hergestellten Straßen bereits in diesem Jahr wieder aufgraben müssen.

Mit freundlichen Grüßen

